



MARKTGEMEINDE MATREI IN OSTTIROL

Bezirk Lienz – A-9971 –Rauterplatz 1

Zahl: 004-1/3-2022

Betr.: Sitzung des Gemeinderates;

Matrei in Osttirol, am 15. März 2022

EINLADUNG

zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matrei in Osttirol gemäß § 75 Abs. 1 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 (TGWO), i.d.g.F., am **Dienstag**, dem **22. März 2022**, mit Beginn um **19.00 Uhr**, im „Pfarrsaal“, Pattergasse 12.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des neu gewählten Bürgermeisters
- 2) Begrüßung durch den neu gewählten Bürgermeister - Feststellung der Beschlussfähigkeit – Angelobung der Gemeinderatsmitglieder gemäß § 28 TGO 2001
- 3) Beschlussfassung über die Festsetzung der Anzahl der Vize-Bürgermeister
- 4) Beschlussfassung über die Festsetzung der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes
- 5) Beschlussfassung über die Vertretung stimmberechtigter Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder
- 6) Aufteilung der Vorstandsstellen auf die einzelnen Gemeinderatsparteien
- 7) Wahl der Vize-BürgermeisterInnen - des/der Vizebürgermeisters/in
- 8) Namhaftmachung bzw. Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie aller Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes
- 9) Festsetzung der Art und Anzahl der Ausschüsse des Gemeinderates
- 10) Namhaftmachung bzw. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates sowie des Überprüfungs Ausschusses
- 11) Bestimmung der, vom Gemeinderat in andere Organe bzw. Verbandsversammlungen von Gemeindeverbänden zu entsendenden Vertreter der Marktgemeinde Matrei in Osttirol (gemäß § 83 Abs. 3 TGWO)
- 12) Festsetzung der Bezüge der/des Vize-BürgermeisterInnen/in/s, der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Obleute von gemeinderätlichen Ausschüssen, des Partnerschaftsreferenten der Marktgemeinde Matrei sowie der Mitglieder des Gemeinderates
- 13) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Befugnisse des Gemeindevorstandes gemäß § 30 Abs. 2 TGO 2001

- 14) Bestellung eines Substanzverwalters, eines ersten und zweiten Stellvertreters gemäß § 36b Abs. 1 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, i.d.F. LGBl.-Nr. 70/2014, sowie des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36b Abs. 5 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, i.d.F. LGBl.-Nr. 70/2014, in diversen Gemeindegutsagrargemeinschaften
- 15) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Um verlässliche und pünktliche Teilnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen:

Der Bürgermeister:



Raimund Steiner

Ergeht an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Matri in Osttirol;